



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

26. Jahrgang | 19. Februar 2019 | Ausgabe 02

Schnell durchs Netz in den Neukirchner Schulen!

Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerteams der Grund- und Oberschule am Landschulzentrum Neukirchen können sich zur Unterstützung der Schulausbildung über ein schnelles Internet mit einer Bandbreite von bis zu 100 Mbit/s freuen.

Ein Dankeschön geht dabei an Uwe Hildebrandt, Geschäftsführer der City TV GmbH, welcher den Anschluss sowie die Nutzung der Datenleitung seit August letzten Jahres kostenlos zur Verfügung stellt.

Außerdem konnten für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule zwölf neue Notebooks angeschafft werden. Die Finanzierung in Höhe von 10.000 Euro erfolgte durch die Gemeinde, seit Mitte Januar 2019 werden die Geräte genutzt.



AMTLICHER TEIL

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 31. Januar 2019

Beschluss Nr. 001/2019

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen beschließt und billigt den 2. Entwurf der Entwicklungssatzung nach § 34 BauGB für das Gebiet „Groß – An der Werdauer Straße“ in Neukirchen Pleiße einschließlich Begründung in der Fassung vom Januar 2019 und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB.
- 2) Die öffentliche Auslegung soll unter dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken zu der Satzung von jedermann geäußert und zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 28. Februar bis 4. April 2019 durchgeführt werden.
- 3) Gleichzeitig mit der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 unter Einbeziehung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchzuführen.
- 4) Die Auslegung ist ortsüblich nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bekannt zu machen. Außerdem werden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Neukirchen/Pleiße sowie über das zentrale Landesportal Bauleitplanung in das Internet eingestellt.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 002/2019

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt

- 1) Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neukirchen/Pleiße in der Fassung 12/2018 und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung Entwurf 12/2018.
- 2) Der Entwurf wird nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Parallel werden die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.
- 3) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Die vollständigen Papierunterlagen sind im Bauamt in der Zeit vom 28. Februar bis 18. April 2019 einsehbar. Außerdem werden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Neukirchen/Pleiße sowie über das zentrale Landesportal Bauleitplanung in das Internet eingestellt.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 003/2019

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Annahme der während der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2018 in der Gemeinde Neukirchen eingegangenen Spenden gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage mit einer Gesamtsumme in Höhe von 8.641,47 Euro.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 004/2019

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2019 festzusetzen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 005/2019

Der Gemeinderat Neukirchen stimmt der Berufung von Kamerad Peter Kuhle zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Lauterbach, nach dessen Wahl durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Lauterbach am 11. Januar 2019 zu.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 006/2019

Der Gemeinderat Neukirchen stimmt der Berufung von Kamerad Steffen Pühler zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Lauterbach, nach dessen Wahl durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Lauterbach am 11. Januar 2019 zu.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 007/2019

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Frau Anett Wolfinger zur Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 26. Mai 2019.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 008/2019

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Frau Sonja Vogel zur stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 26. Mai 2019.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 009/2019

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Frau Katrin Seidel zur Beisitzerin des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 26. Mai 2019.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 010/2019

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Herrn Mike Schlegel zum Beisitzer des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 26. Mai 2019.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 011/2019

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Frau Sybille Gneipel zur stellvertretenden Beisitzerin des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 26. Mai 2019. **einstimmig beschlossen**

Beschluss Nr. 012/2019

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Frau Elke Franke zur stellvertretenden Beisitzerin des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 26. Mai 2019. **einstimmig beschlossen**

Öffentliche Bekanntmachung

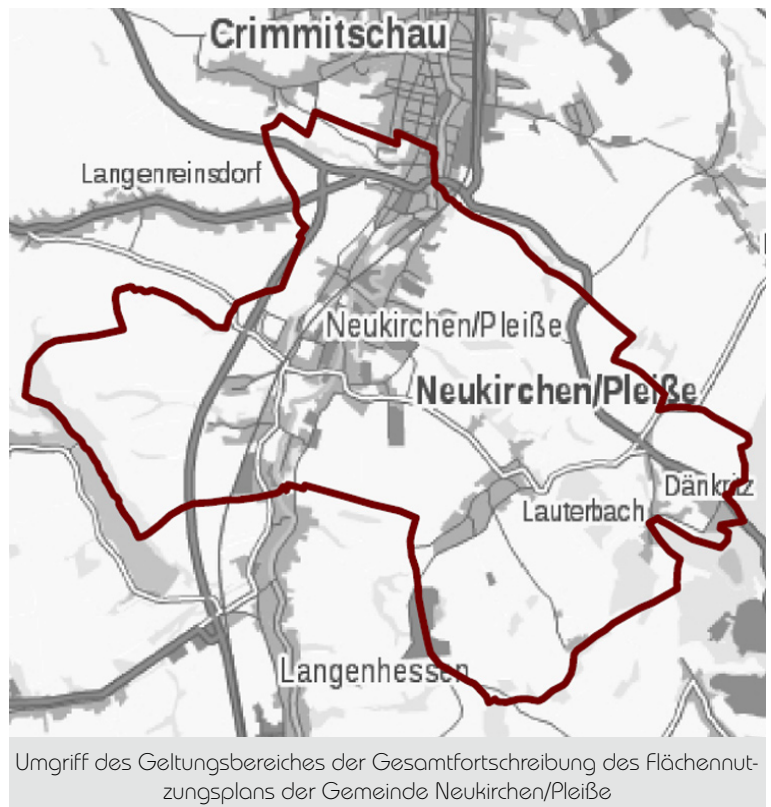
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neukirchen/Pleiße, Stand Vorentwurf 12/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße hat in öffentlicher Sitzung am 31. Januar 2019 den Vorentwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans in der Fassung 12/2018 einschließlich Begründung und Umweltbericht, gültig für das Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen/Pleiße mit den Ortsteilen Neukirchen, Dänkriz und Lauterbach, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans, Stand 12/2018 mit Begründung und Umweltbericht, liegt in der Zeit **vom 28. Februar bis zum 18. April 2019** in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Bauamt, Zimmer 9, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen/Pleiße, während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo. 07:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:30 Uhr
Di. 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mi. 07:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:30 Uhr
Do. 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Fr. 09:00 – 11:30 Uhr

Die vollständigen Planunterlagen sind während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Neukirchen/Pleiße und über das zentrale Landesportal Bauleitplanung in das Internet eingestellt.



Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der o. g. Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Zimmer 9, vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Nachbargemeinden sowie die planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig frühzeitig beteiligt.

Neukirchen/Pleiße, den 19. Februar 2019

Jus Liebold

Liebold, Bürgermeisterin



Ortsübliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs der Entwicklungssatzung „Groß – An der Werdauer Straße“ in Neukirchen/Pleiße nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB (Stand Januar 2019)

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2019 den 2. Entwurf der Entwicklungssatzung „Groß – An der Werdauer Straße“ in Neukirchen/Pleiße gebilligt und die öffentliche Auslegung nur zu den geänderten und ergänzten Teilen nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Der 2. Entwurf der Entwicklungssatzung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen und der Begründung liegen **in der Zeit vom 28. Februar bis 4. April 2019** in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen/Pleiße, im Bauamt, Zimmer 9, während der Dienststunden

Montag 07:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 07:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

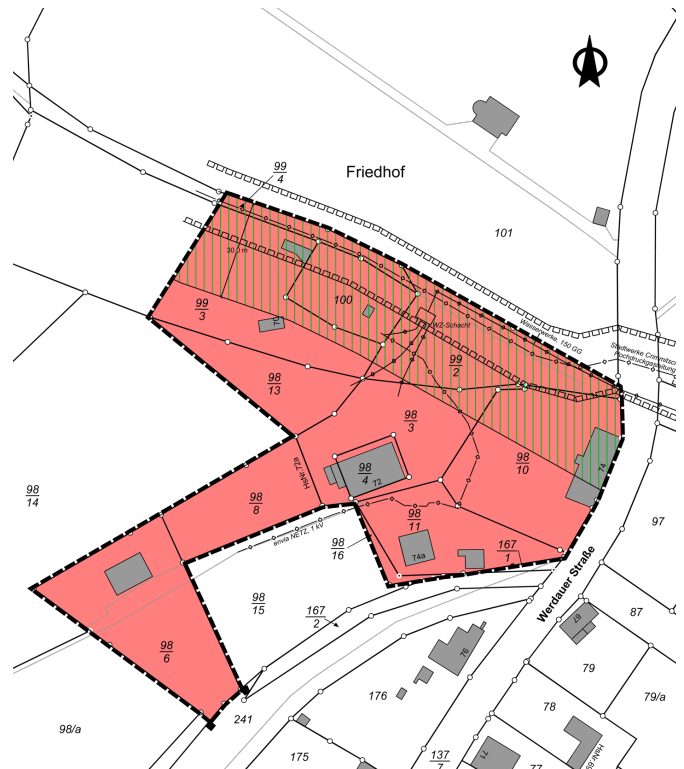
Die Aufstellung der Entwicklungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, zu umweltrelevanten Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Parallel dazu kann der 2. Entwurf der Entwicklungssatzung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße auf der Internetseite der Gemeinde (www.neukirchen-pleisse.de/bauleitplanung) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neukirchen/Pleiße, 19. Februar 2019

Jus. Liebold

Liebold, Bürgermeisterin



Kartengrundlage ist die automatisierte Liegenschaftskarte ALK, Stand Mai 2018
Landkreis Zwickau, Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung

Legende

Planzeichen als Festsetzung



Grenze und Fläche des zu entwickelnden Innenbereichs (34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Hinweise



nach § 5 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) zu beurteilende Fläche (Grenzabstand Friedhof - Wohngebäude)



Versorgungsleitung unterirdisch mit Bezeichnung des Mediums



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

nachrichtliche Übernahme



Gebäude, Bestand



Flurstücksgrenze

98/13

Flurstücksnummer

3.0

Bemassung

Festsetzungen

- Die zulässige Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus der umgebenden Bebauung. Wohngebäude sind als Einzelhäuser in offener Bauweise zu errichten. Die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe und die Stellung der Gebäude sind ebenfalls der umgebenden Bebauung anzupassen.
- Ein Grenzabstand von 30,0 m zwischen Friedhof und Wohngebäuden einschließlich deren Nebenanlagen ist einzuhalten; ansonsten gilt § 6 SächsBO (Abstandsflächen)
- Für den baulichen Eingriff ist zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft je angefangene 50 m² überbaute Grundstücksfläche die Anpflanzung eines Laub- oder Obstbaumes festgesetzt. Für die Gehölzpflanzungen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Als Obstgehölze sind mindestens halbstämmige Bäume zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten.
- Notwendige Wege, Zufahrten und Stellflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat und den Ortschaftsräten in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße am 26. Mai 2019

1. Zu wählen sind

	Wahlgebiet	Anzahl	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderäte	Gemeinde Neukirchen/Pleiße	16	24	40
Ortschaftsräte	OT Dänkriz	8	12	10
Ortschaftsräte	OT Lauterbach	8	12	10

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen

- **frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung**
(20. Februar 2019)

- **spätestens am 21. März 2019, bis 18:00 Uhr**

beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, in der: Gemeindeverwaltung Neukirchen

Frau Wolfinger – Zimmer 4

Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen/Pleiße

schriftlich einzureichen. (Die elektronische Form ist ausgeschlossen.)

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,

- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

2. Wählbar sind Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.



Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

4. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbeschei-

nigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/ Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind in der:

Gemeindeverwaltung Neukirchen
Frau Wolfinger – Zimmer 4
Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen

während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

5. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der:

Gemeindeverwaltung Neukirchen
Herrn Schlegel – Zimmer 7
Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen

während der allgemeinen Öffnungszeiten, bis 21. März 2019, 18:00 Uhr, geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens bis 14. März 2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist
bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

6. Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament sowie der Kreistagswahl verbunden.

Neukirchen, den 19. Februar 2019

Ines Liebold

Liebold, Bürgermeisterin



Information zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides Statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahl 2019 gesucht

Um die reibungslose Durchführung der in drei Monaten stattfindenden Europa- und Kommunalwahl abzusichern, können Sie sich am **Sonntag, dem 26. Mai 2019**, als Wahlhelfer engagieren.

Die Wahllokale sind am 26. Mai 2019, von 08:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet. Der jeweilige Wahlvorstand setzt sich aus dem Vorsteher und seinem Stellvertreter sowie einem Schriftführer und drei bis fünf Beisitzern zusammen. Zu den Aufgaben gehört insbesondere, die Wahlberechtigung zu prüfen, Stimmzettel auszugeben und nach 18:00 Uhr das Wahlergebnis auszuzählen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Wahlhelfer-Voraussetzungen

Wahlhelfer müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und der deutschen Sprache mächtig sein. Sie dürfen weder selbst zur Wahl stehen noch als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt sein. Des Weiteren sollten Sie gesundheitlich in der Lage sein, das Ehrenamt auszuüben und teamfähig sein. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Wahlhelfer eine Aufwandsentschädigung.

Kontakt

Interessierte Bürgerinnen und Bürger melden sich bitte bis 29. März 2019 in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Zimmer 4, oder telefonisch unter Tel. 03762 952411.

IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen
V.i.S.d.P. Ines Liebold, Bürgermeisterin
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
Gemeindeverwaltung Neukirchen | Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR | Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | E-Mail neukirchen@nico-partner.de

Auflage 2.030



UMWELTAMT

Gefahr durch Borkenkäfer in 2019

Wälder dringend sanieren!

Für eine massenhafte Ausbreitung der Borkenkäfer und die enorme Zunahme der Schadholzmenge durch Buchdruckerbefall waren die 2018 andauernde Trockenheit und die Temperaturen auf Rekordniveau optimale Voraussetzungen.

Da nicht alle der 2018 befallenen Bäume rechtzeitig erkannt und vor dem Ausflug der Jungkäfer saniert worden sind, überwintern diese Käfer nun in der Bodenstreu oder unter der Rinde. Die starken Niederschläge im Dezember 2018 und Januar 2019 sowie die Winterwitterung werden den Käfern allerdings kaum schaden. Damit ist Potenzial für eine Massenvermehrung im Jahr 2019 vorhanden. Betroffen sind vor allem Fichten. Aber auch an Lärchen und Kiefern brüten einige Arten. Es ist mit einer flächenhaften Ausbreitung des Befalls zu rechnen.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere nach § 18 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs-WaldG) besteht für jeden Waldbesitzer die Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle seiner Waldflächen hinsichtlich des Auftretens von Schadinsekten, insbesondere des Borkenkäfers sowie zur rechtzeitigen und vollständigen Sanierung der befallenen Bäume einschließlich des Abtransportes des Holzes aus dem Wald.

Sofern die Revierförster der unteren Forstbehörde im Rahmen der Forstaufsicht Schadholz feststellen, werden die Waldeigentümer mit einem forstaufsichtlichen Hinweis darüber informiert.

Der Waldbesitzer darf aber nicht erst auf diesen „Hinweis“ warten. Bei Kenntnis von Befallsherden hat er sofort eigenständig mit der Aufbereitung zu beginnen. Bei der Waldbewirtschaftung soll darauf geachtet werden, dass kein bruttaugliches Material (z. B. Bruch- und Wurfholz oder Restholz von Hiebsmaßnahmen) im Wald verbleibt. Eine „saubere Waldwirtschaft“ ist die Voraussetzung einer wirkamen Borkenkäferbekämpfung.

Maßnahmen im Winter, die bis Ende März 2019 abgeschlossen sein müssen:

- Befallene und noch mit Käfern besiedelte Bäume sind aufzuarbeiten und aus dem Wald abzutransportieren.

- Ist der zeitnahe Transport nicht möglich, dann soll das Holz entrindet und die Rinde mit den darin überwinterten Käfern, z. B. durch Abtransport, Häckseln oder Verbrennen unschädlich gemacht werden.
- Wurf- und Bruchholz durch Sturm und Schnee aus dem Winter ist ebenfalls aufzubereiten und abzufahren, da diese Bäume im Frühjahr von Borkenkäfern vorrangig befallen werden.
- Der Waldbesitzer soll das Holz nach Möglichkeit selbst verwenden (z. B. Brennholz).
- Das Holz muss aus Waldschutzgründen unbedingt aus dem Wald abtransportiert werden. Eine Lagerung soll daher in einer Entfernung von mindestens 500 Metern, besser 1 000 Metern (Luftlinie) vom Wald stattfinden.

Maßnahmen im Frühjahr mit dem Beginn des Schwärmfluges der Borkenkäfer voraussichtlich ab April:

- Die Nadelholzbestände müssen regelmäßig (möglichst wöchentlich) auf den jetzt einsetzenden neuen Befall kontrolliert werden.
- Dabei sind auch ehemalige Befallsstellen, Holzpolterplätze und südexponierte Hangbereiche, Kuppen und Bestandsränder sorgfältig zu überprüfen. Die Erkennungsmerkmale des Befalls sind insbesondere:
 - braunes Bohrmehl auf Borkenschuppen am Stammfuß
 - Harzausfluss
 - herabrieselnde, vertrocknete Nadeln (wie bei vertrocknetem Weihnachtsbaum)
 - Rötung der Nadeln in der Krone von unten her
 - vom Stamm abfallende Rindenstücke bei noch grüner Krone
- Erkannte befallene Bäume müssen schnellstmöglich und unbedingt vor dem Ausflug der Käfer gefällt, aufgearbeitet und abgefahren werden.
- Ist der zeitnahe Transport nicht möglich, dann muss das Holz entrindet und die Rinde mit den Käfern, z. B. durch Abtransport, Häckseln oder Verbrennen unschädlich gemacht werden.
- Für diese Maßnahmen besteht aufgrund des Entwicklungszeitraumes der neuen Käfergeneration ein sehr enges Zeitfenster!

Hinweise für diese Maßnahmen sind in einem Informationsblatt des Staatsbetriebes Sachsenforst auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-zwickau.de/borkenkaeferbefall zu finden.

Bei der Aufbereitung des Holzes sind die Unfallverhütungsvorschriften unbedingt zu beachten. Die Waldbesitzer können sich hinsichtlich der Schadholzaufbereitung von den Revierförstern des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten lassen. Bei forstrechtlichen Fragen oder Fragen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt die Beratung durch die untere Forstbehörde.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Alles neu?

Die Satzungen der Abfallwirtschaft ab 2019

Ab dem 1. Januar 2019 gelten für die Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau eine neue Abfallwirtschafts- sowie Abfallgebührensatzung. Diese wurden im September vom Kreistag beschlossen und vom Landrat Dr. Christoph Scheurer ausgefertigt. Im November-Amtsblatt wurde der Satzungstext bekannt gemacht. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst.

Abfallgebühren bleiben niedrig

Im sächsischen Vergleich belegt der Landkreis Zwickau Platz drei der niedrigsten durchschnittlichen Abfallgebührenbelastung pro Einwohner (Quelle: Siedlungsabfallbilanz 2017 des Freistaates Sachsen). Ab 2019 werden die Sockel- und die Leistungsgebühr Bioabfall zusätzlich sinken. Die Leistungsgebühr Restabfall für die Entleerung der Restabfalltonnen bleibt im Vergleich zum vorherigen Satzungszeitraum stabil.

Tabelle 1 – Gebührenübersicht

Gebührenart	Momentane Gebühr	Gebühr ab 2019	Veränderung
Sockelgebühr je Einwohner / EWG und Jahr	24,00 €	23,04 €	- 4,0 %
Restabfallsack 70 Liter	2,86 €	2,90 €	+ 1,0 %
Restabfalltonne 120 Liter	4,30 €	4,30 €	0 %
Bioabfalltonne 120 Liter	3,01 €	2,58 €	- 14,3 %
Zusatzgebühr Bereitstellungsservice	1,19 €	1,19 €	0 %
Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung bis 360 Liter	8,20 €	8,20 €	0 %
Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung 1 100 Liter	41,00 €	41,00 €	0 %

In der Leistungsgebühr Bioabfall sind die Kosten der Biotonnenreinigung enthalten. Diese findet ab 2019 zweimal jährlich für Biotonnen des Landkreises Zwickau statt.

Abholung von Elektro(nik)-Altgeräten

Elektro(nik)-Altgeräte werden ab 2019 in folgende Geräteklassen (im Folgenden GK) eingeteilt:

- GK 1: Kleingeräte, bei denen keine der Abmessungen 0,5 Meter überschreitet
- GK 2: Großgeräte, bei denen mindestens eine der Abmessungen 0,5 Meter, aber keine 1,5 Meter überschreitet
- GK 3: Maxigeräte, bei denen mindestens eine der Abmessungen 1,5 Meter, aber keine 3,0 Meter überschreitet

Tabelle 2 – Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

Momentane Gebühr	Gebühr ab 2019	Veränderung
10,00 €	10,00 €	0 %
pro Haushaltsgroß-, Kühl- oder Informations- und Telekommunikationsgerät	pro Abholantrag + 5,00 € pro Gerät GK 2 + 40,00 € pro Gerät GK 3	bei Abholung von zwei Großgeräten

Sperrige Kunststoffabfälle

Ab dem neuen Jahr werden sperrige Kunststoffabfälle, wie Gartenmöbel, Papierkörbe oder Wannen, nicht mehr bei der Sperrmüllabholung mitgenommen. Hierfür wird ein gesonderter Abholtermin angeboten. Ab 2019 können pro Haushalt einmal jährlich sperrige Abfälle (ohne Kunststoffprodukte) und einmal jährlich sperrige Kunststoffabfälle abgeholt werden. Beide Abholungen sind in der Sockelgebühr einkalkuliert, weshalb keine zusätzlichen Gebühren anfallen.

Voraussetzungen der Zusatzgebühr Behälterumstellung

Die Zusatzgebühr Behälterumstellung wird zukünftig bei der Aufstellung von Restabfall- und Altpapier-tonnen sowie beim Abzug von Biotonnen erhoben. Sie entfällt lediglich bei der Erstausrüstung eines erstmalig angeschlossenen Grundstücks sowie einer Verringerung des Restabfall-Volumens aufgrund der erstmaligen Aufstellung einer Biotonne. Die Höhe der Zusatzgebühr bleibt unverändert (siehe Tabelle 1).

Ketten, Haken und Ösen

Tonnen dürfen nicht beschädigt werden. Auch nicht, um sie mit Ketten, Haken, Ösen oder Ähnlichem verschließen zu können. Die losen Metallteile stören nicht nur beim Einhängen der Tonne am Entsorgungsfahrzeug. Sie stellen auch eine erhebliche Unfallgefahr für das Entsorgungspersonal dar. ►

Das Amt für Abfallwirtschaft bittet darum, alle selbst angebrachten Verschlussvorrichtungen von den Tonnen zu entfernen. Einzige Ausnahmen bilden sogenannte Mülltonnen-Clips, welche zerstörungsfrei angebracht werden können sowie Rotkäppchenschlösser, die durch den Landkreis Zwickau angebaut werden.

Informationen

Weiterführende Informationen sind unter www.landkreis-zwickau.de/abfall zu finden. Auch die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung 2019 sowie der Abfallkalender 2019 und die neuen Entsorgungskarten sind dort eingestellt. Ab Januar liegen sie zudem in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie den Bürgerservicestellen des Landkreises Zwickau zur Abholung bereit. Das Amt für Abfallwirtschaft bittet darum, für die Beantragung der Abholung von Elektro(nik)-Altgeräten sowie sperrigen Abfällen und sperrigen Kunststoffabfällen ab 2019 nur noch die neuen Entsorgungskarten zu verwenden.

Wichtiger Hinweis für Eigentümer

Im Jahr 2019 ergehen zwei Abfallgebührenbescheide. Die Endabrechnungen des Jahres 2018 ist für das Frühjahr geplant. Mitte des Jahres erfolgt der zweite Bescheidlauf mit der Berechnung der Vorauszahlungen für das Jahr 2019.

Hotline des Amtes für Abfallwirtschaft

Sämtliche Anfragen rund um die Abfallwirtschaft werden ab sofort über die neue Hotline unter Telefon 0375 4402-26600 entgegengenommen. Ab Januar 2019 erfolgt auch die Anmeldung der Biotonnenentleerung im gesamten Landkreis über diese Telefonnummer.

NEU – Separate Entsorgung sperriger Abfälle aus Kunststoff

Seit 1. Januar gilt neue Regelung

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Zwickau zur Abfallwirtschaft sowie zu den Abfallgebühren, gültig seit dem 1. Januar 2019, werden sperrige Abfälle aus Kunststoff getrennt von sperrigen Abfällen eingesammelt. Hierfür wird ein gesonderter Abholtermin angeboten. Aus diesem Grund informiert das Amt für Abfallwirtschaft, was unter sperrigen Kunststoffabfällen zu verstehen ist. Das sind großvolumige Kunststoffe, die ausschließlich aus einer Kunststoffart (Vollkunststoff) bestehen. Sie dürfen ausdrücklich keinen Verbund mit Metallen, Glasfasern, Glas und weiteren Materialien enthalten.

Dazu gehören

Wäschekörbe • Babybadewannen • große Schüsseln • Spielhäuser • Sand-/Wassermuschel • Kinderrutschen • Garten-/Balkonmöbel: Tische, Stühle, Liegen, Sonnenschirmständer • Gießkannen • Regentonnen • Komposter

Die Abholung dieser sperrigen Kunststoffabfälle erfolgt auf Antrag jeweils einmal jährlich pro Haushalt. Die kombinierte Entsorgungskarte (für sperrige Kunststoffabfälle/sperrige Abfälle) ist auf der Rückseite des Abfallkalenders 2019 sowie unter www.landkreis-zwickau.de/antrage-und-formulare zu finden. Außerdem liegen die Entsorgungskarten in allen Bürgerservicestellen des Landkreises sowie in den Informationen aller Städte und Gemeinden im Landkreisgebiet zur Mitnahme bereit. Spätestens einen Monat nach Eingang der Entsorgungskarte beim Amt werden die sperrigen Abfälle abgeholt. Der konkrete Entsorgungstermin wird dem Antragsteller in jedem Fall schriftlich bekannt gegeben. Für ihn entstehen keine weiteren Kosten, da diese Kalkulationsbestandteil der Sockelgebühr sind.

Das Amt für Abfallwirtschaft bittet alle Antragsteller, die angemeldeten sperrigen Abfälle frühestens einen Tag vor dem schriftlich bestätigten Termin, jedoch spätestens bis 07:00 Uhr des Abholtages bereitzustellen. Verkehrsteilnehmer, so auch Fußgänger dürfen durch die Bereitstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Gleichzeitig weist es darauf hin, dass die sperrigen Kunststoffabfälle nicht am gleichen Tag wie der Sperrmüll entsorgt werden, da diese Leistung in eine andere Tour eingebunden ist.

Grundsätzlich werden analog zur Sperrmüllsamm- lung nicht mitgenommen

- Bauabfälle, die in der Regel vorher mit dem Grundstück oder Gebäude fest verbunden waren: Kunststofffenster, -türen, -tore, -rohre, -sanitärelemente, -zäune (privatrechtliche Entsorgung),
- Öltanks,
- Fahrzeugteile und Reifen,
- Verpackungsmittel, die über die gelbe Tonne zu entsorgen sind,
- Silofolien, aufblasbares Spielzeug, Teichfolien, Planschbecken, Zelte, Schlauchboote (Entsorgung über die Restabfalltonne bzw. privatrechtlich).

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Abfallwirtschaft unter der Hotline 0375 4402-26600 gern zur Verfügung.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



KIRCHGEMEINDEN NEUKIRCHEN

Musicalprojekt in den Winterferien

Alle Kinder von 6 bis 13 Jahren sind **vom 27. Februar bis 3. März 2019** zu einem Musicalprojekt in das Kirchgemeindehaus Neukirchen, Pestalozzistraße 11, eingeladen. Beginn ist von Mittwoch bis Freitag um 14:00 Uhr und am Samstag um 10:00 Uhr.

Eine biblische Geschichte wird in diesen Tagen nicht nur gehört, sondern mit Musik und Text auch selbst einstudiert, es wird gebastelt, gespielt und Film geschaut. Die Geschichte handelt vom Volk Israel, das sieben Tage um die Stadtmauer von Jericho herum zieht und dabei mit Trompeten bläst. Was am 7. Tag passiert, erfahren alle in diesem Musical.

Die Aufführungen sind am Sonntag, dem 3. März 2019, um 10:00 Uhr, in Langenbernsdorf und am 10. März 2019, um 10:15 Uhr, in Neukirchen.

Wir bitten um Anmeldung im Pfarramt Neukirchen, Tel. 03762 2470, bis zum 24. Februar 2019.



SÄCHSISCHE JUGENDSTIFTUNG

Machen statt Meckern!

Das Freiwillige Soziale Jahr Politik in Sachsen sucht ab 1. März 2019 wieder politisch interessierte junge Menschen, die Lust haben, ab 1. September 2019 einen einjährigen Freiwilligendienst zu beginnen.

Noch keine Ahnung, wie es nach der Schule weitergehen soll? Die Nase voll vom ständigen Auswendiglernen? Lieber selber aktiv werden, Dinge anpacken und endlich Machen, anstatt immer nur zu meckern?

Diese Möglichkeit bietet das Freiwillige Soziale Jahr Politik in Sachsen. Im FSJ Politik haben junge Menschen die Möglichkeit, über die Mitarbeit in verschiedensten Einsatzstellen sachsenweit hinter die Kulissen der Politik zu schauen. Dabei können sie sich vor allem mit politischen Themen auseinanderzusetzen, politische Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse erleben, selber aktiv Politik gestalten, mitreden und eigene Projekte initiieren.

Ob politische Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen, die Mitarbeit in einer politischen Stiftung, das Hineinschnuppern in ein Ministerium

oder eine Stadtverwaltung sowie das Erkunden von Geschichte und Politik durch die Mitarbeit in einer Gedenkstätte – all das ist im FSJ Politik möglich.

Das Freiwillige Soziale Jahr bietet jungen Menschen außerdem eine Chance, erste Arbeitserfahrungen zu sammeln, die eigenen Potentiale kennenzulernen und sich für die berufliche Zukunft zu orientieren.

Teilnehmen können Jugendliche im Alter von 16 bis 26 Jahren, egal ob aus Sachsen oder aus anderen Bundesländern, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Jede*r Teilnehmende erhält monatlich ein Taschengeld von 300,- Euro; ist vollständig sozialversichert, wird während des FSJs von pädagogisch geschulten Mentor*innen in den Einsatzstellen betreut und nimmt innerhalb des Freiwilligenjahres an verschiedenen Seminarfahrten und Bildungstagen zu aktuellen politischen Themen teil.

Der nächste Jahrgang im Freiwilligen Sozialen Jahr Politik beginnt am 1. September 2019 und ist für eine Dauer von 12 Monate angelegt.

Bewerbungen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 1. Mai 2019 entgegengenommen. Ausführliche Informationen zum Programm, den Einsatzstellen im FSJ Politik sowie die aktuelle Ausschreibung und Informationen zur Bewerbung stehen auf der Internetseite www.saechsische-jugendstiftung.de/machenstatt-meckern bereit.

Für Beratung und weitere Informationen steht die Projektleitung des FSJ Politik Sachsen zur Verfügung: Felicitas Koch, Tel.: 0351 323719011, E-Mail: fsj-politik@saechsische-jugendstiftung.de



DRK BLUTSPENDEDIENST

Blutspendetermine im März

Mittwoch, 13. März 2019	09:00 – 12:00 Uhr
Werdau, BSZ für Wirtschaft/Gesundheit/Technik Schloßstraße 1	
Samstag, 16. März 2019	09:00 – 12:00 Uhr
Werdau, Volkssolidarität Untere Holzstraße 4	
Montag, 18. März 2019	13:00 – 18:30 Uhr
Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste Zwickauer Straße 51	
Donnerstag, 21. März 2019	15:00 – 18:30 Uhr
Werdau, Humboldt-Gymnasium Alexander-von-Humboldt-Straße 4	



Bergbautradition gemeinsam gestalten

Neues Projekt rückt Unterstützung des Ehrenamts montanhistorischer und heimatverbundener Vereine in den Mittelpunkt

Zum 1. Januar 2019 fiel der Startschuss für das Projekt „Berggeschrey“, welches gezielt das Ehrenamt bergmännischer und heimatnaher Vereine unterstützen möchte. Die Bergbautradition wird noch bis heute von ehrenamtlichen Vereinen und Initiativen am Leben gehalten und auch an die nächsten Generationen weitergegeben. Um auch darüber hinaus die Tradition und das dahinterstehende Engagement zu fördern, haben sich insgesamt acht sächsische LEADER-Regionen sowie der Förderverein Montanregion Erzgebirge e. V. zur Umsetzung des Kooperationsprojektes „Berggeschrey“ zusammengeschlossen.

Besonders angesprochen sind Bergbau-, Hütten-, Heimat- und Traditionsvereine wie auch bergmännische Musikvereine. Die Schwerpunkte in der Unterstützung liegen unter anderem in der Nachwuchsgewinnung, Kleinprojektförderung, Veranstaltung von Workshops, Fach- und Familientagen oder auch der Vermittlung von Netzwerken wie auch persönlichem Know-how. Folgende LEADER-Regionen nehmen am Kooperationsprojekt teil: die Region „Silbernes Erzgebirge“, Westerzgebirge, Zwickauer Land, Tor zum Erzgebirge – Vision 2020, Annaberger Land, Zwönitztal-Greifensteinregion, Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal und Klosterbezirk Altschellenberg.

Vereine mit montanhistorischem und heimatlichem Bezug können sich bei Fragen zur Unterstützung und Umsetzung des Kooperationsprojektes an folgende Projektmanager wenden:

Für die LEADER-Regionen Westerzgebirge, Zwickauer Land, Tor zum Erzgebirge – Vision 2020, Annaberger Land, Zwönitztal-Greifensteinregion:

Xenia Aberle (Aue)

Tel.: 03771 7196447

Xenia.Aberle@fv-montanregion-erzgebirge.de

Für die LEADER-Regionen Silbernes Erzgebirge, Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal, Klosterbezirk Altschellenberg:

Jens Pfeifer (Freiberg)

Tel.: 03731 395097

Jens.Pfeifer@fv-montanregion-erzgebirge.de

Schau(t) rein!

bei den Wasserwerken Zwickau

Ihr wollt wissen, was eine Fachkraft für Abwassertechnik macht? Oder wie spannend der Beruf Industriekaufrau/-mann sein kann? Dann „Schau(t) rein!“ bei den Wasserwerken Zwickau. Am 12. und 13. März 2019 öffnen wir für euch unsere Türen.

Am Dienstag, dem 12. März 2019, von 13:00 bis 15:00 Uhr, stellen die Auszubildenden und Mitarbeiter der Wasserwerke Zwickau die Berufe Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w/d), Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d), Anlagenmechaniker (m/w/d) und Elektroniker für Betriebstechnik (m/w/d) im Abwasserpumpwerk Krebsgraben, Am Krebsgraben 1, 08056 Zwickau vor. Treffpunkt: 12:50 Uhr, vor dem Eingangstor. Momentan stehen noch zehn freie Plätze zur Verfügung.

Die Tätigkeiten einer Industriekaufrau bzw. eines Industriekaufmannes werden **am Mittwoch, dem 13. März 2019, von 13:00 bis 15:00 Uhr**, in der Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau, beleuchtet. Treffpunkt: Verwaltungsgebäude Kundencenter nahe Kundenparkplatz. Hier sind nach aktuellem Stand noch sechzehn freie Plätze vorhanden.

Ist euer Interesse geweckt?

Dann meldet euch an unter: www.bildungsmarkt-sachsen.de. Bis 4. März 2019 könnt ihr euch dort registrieren.

Bis zum März bei den Wasserwerken Zwickau! Wir freuen uns auf euch!

Eure Wasserwerke Zwickau

„Tag des Wassers“

Am Freitag, dem 22. März 2019, öffnen wir von 10:00 bis 15:00 Uhr die Türen des Hochbehälters Stenn in Lichtentanne, Gewerbegebiet 6.

Der „Tag des Wassers“ geht zurück auf die Agenda 21 der Vereinten Nationen, die von der Konferenz über Umwelt und Entwicklung im Juli 1992 in Rio de Janeiro beschlossen wurde. Sinn dieses weltweiten Wassertages ist es, sich mit der Bedeutung des Wassers auseinanderzusetzen – denn Wasser ist das Lebensmittel Nr. 1.

Das diesjährige Motto des Weltwassertages lautet „Niemand zurücklassen – Wasser und Sanitärversorgung für alle“.

Wir laden Anwohner, Interessierte und auch Schul-
klassen ein, sich ein Bild vom Stand der heutigen
Trinkwasserversorgung zu machen und einen Blick
in das Innere eines Hochbehälters zu werfen.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Parkplätze ste-
hen im Gewerbegebiet begrenzt zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihre Wasserwerke Zwickau



— LAUTERBACHER LANDLUST E. V. —

3. Lauterbacher Winterfeuer

„Ski und Rodel gut hieß es in letzter Zeit zumin-
dest in den höheren Lagen des Landes recht häufig
– doch für das Nachtrodeln in Lauterbach reicht es
nicht aus“, bedauern die Mitglieder des Lauterba-
cher Landlustvereins. Es fehlt an Bodenfrost und
dem notwendigen Schnee.

Aus diesem Grund wird zum dritten Mal Plan „B“
aktiviert: **am 23. Februar 2019, ab 17:00 Uhr**, lädt
der Verein alle zum 3. Lauterbacher Winterfeuer,
natürlich bei freiem Eintritt, ein. Stattfinden wird es
mitten im Dorfzentrum, am Gerätehaus der Lauter-
bacher Feuerwehr.

Der Jahreszeit entsprechend wird es typische Ge-
tränke wie Glühwein und Grog geben. Roster und
Steaks schmecken sowieso immer, vor allem in der
grillarmen Zeit wie den Wintermonaten! Feuerscha-
len zum Aufwärmen stehen gut verteilt auf dem
Areal und für die Kinder werden Lampions bereit-
gehalten.

Das Ambiente mit den verschiedenen „Buden“ soll
ähnlich wie im letzten Jahr gestaltet werden, so dass
sich die Besucher wie in einer kleinen Straße mit viel
guter Unterhaltung fühlen können. Der Disco-Club
Neukirchen sorgt für die musikalische Unterhaltung
und freut sich schon wieder darauf, auch einmal
Musikwünsche der Gäste, auch wenn sie noch so
ausgefallen sind, zu erfüllen

Das Lauterbacher Winterfeuer wird die erste Ver-
einsveranstaltung des Landlustvereins in diesem
Jahr sein und nur zehn Tage später, **am Faschings-
dienstag, dem 5. März 2019**, laden die Vereinsmit-
glieder zum traditionellen Kinderfasching **von 16:16
bis 18:18 Uhr**, ebenfalls bei freiem Eintritt, in den
Jugendclub nach Lauterbach ein.

Service, Termine, Infos und Bilder sind wie immer
aktuell unter www.landlustverein.de zu finden

Roland Wagner



FREIWillIGE FEUERWEHR
LAUTERBACH

Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Lau-
terbach am 11. Januar 2019 fand die Wahl der Orts-
wehrleitung für die nächsten fünf Jahre statt. Gewählt
wurde Kamerad Peter Kuhle zum Ortswehrleiter und
Kamerad Steffen Pühler zum Stellvertreter des Orts-
wehrleiters. In den Ortsfeuerwehrausschuss wurden
Kameradin Sandra Armoneit sowie die Kameraden
Chris Mittag und Andy Keil (nicht im Bild) gewählt.



Kamerad Thomas Wendler tritt die Nachfolge von
Ingo Armoneit als neuer Jugendfeuerwehrwart an.
Zu den Gratulanten gehörten neben Bürgermeisterin
Ines Liebald und Gemeindevorstand Kamerad Ringo
Golde auch der neue Kreisbrandmeister des Land-
kreises Zwickau, Kamerad Alexander Löchel (2. v. r.)

Fackelumzug in Dänkritz

Nachdem der Dänkritzer Wehrleiter Enrico Hilbig am
Nachmittag des 26. Januar 2019 noch einige Bauch-
schmerzen bezüglich des Wetters hatte, wurde er
dennoch freudig überrascht. Pünktlich um 17:00
Uhr setzte sich ein großer Tross an Kindern, Eltern
und Großeltern, bestückt mit bunten leuchtenden
Laternen und Fackeln vom alten Gerätehaus an der
Hartmannsdorfer Straße in Richtung Rasthütte am
Dänkritzer Marktplatz und weiter zum neuen Feuer-
wehrgerätehaus an der Talstraße in Bewegung.



Zum Glück hatte der Regen nachgelassen und am Zwi-
schenstopp an der im September eingeweihten Rast-
hütte, die schön geschmückt und beleuchtet war, ►

warteten bereits zwei lustige Figuren. Ein fester Schneemann und ein kecker Pinguin begrüßten alle und verteilten leckere Krapfen zur Stärkung. „Das muss schon sein“, betonten Kerstin Franke und Birgit Hilbig, „denn es geht ja jetzt bergauf weiter und da ist eine kleine Stärkung für alle wohl gut angebracht.“

Am Gerätehaus wurde der Umzug freudig begrüßt und es gab Roster und Glühwein. Im Gebäude selbst standen Biertischgarnituren bereit, die gut besetzt waren. Schließlich hatten sich auch einige Dänkritzer Senioren den Samstag fest vorgemerkt, um an dieser ersten Veranstaltung im Jahr teilzunehmen.



Fotos: Hans Jürgen Wolf

Die Fackeln konnten alle in eine eigens dafür vorgesehene Feuerschale abgelegt werden, die später dann auch als Wärmequelle für jene diente, die sich lieber vor dem Gerätehaus aufhielten. Das waren natürlich auch viele Kinder, die im noch vorhandenen Schnee umher trollten oder sich an den anderen aufgestellten Feuerschalen einen schmackhaften Knüppelkuchen backen ließen. „Bereits vor fünf Jahren“, so berichtet der Dänkritzer Wehrleiter Enrico Hilbig, „gab es anlässlich des 130-jährigen Bestehens der Dänkritzer Feuerwehr schon einmal solch einen Umzug. In der tristen Jahreszeit, wenn es noch zeitig dunkel wird, schmecken jedem eine Roster und ein wärmer Glühwein.“ Auch im letzten Jahr fand sich ein Grund, diese Veranstaltung zu organisieren. Ein Sponsor hatte von der Gemeinde das alte Gerätehaus an der Dänkritzer Straße erworben und es den Kameraden der Wehr zur Verfügung gestellt, damit darin der Oldtimer der Wehr, ein Phänomen Garant Baujahr 1953, eingestellt werden kann.

„Der Zusammenhalt im Dorf ist uns wichtig“, betonte Enrico Hilbig und freute sich über das gute Resümee trotz des nicht ganz so günstigen Wetters.

„Es hat allen gefallen und die lobenden Worte sind auch immer wieder Ansporn, dass man solche Veranstaltungen zur Belebung immer wieder mal zelebriert.

Und“, so betonte der Wehrleiter abschließend, „der eine oder andere hat durch so eine Sache Freude gefunden und verstärkt heute die Reihen der Wehr.“

Roland Wagner



TÖPFERSTADT WALDENBURG

Ausstellungseröffnung „Baugeschichte – Burg und Schloss Waldenburg“

Anlässlich des Zeitsprungtages 2019 in der Tourismusregion Zwickau **am Sonntag, dem 31. März 2019, um 13:30 Uhr**, eröffnet unsere neue Ausstellung zur Baugeschichte erstmals ihre Pforten im Schloss Waldenburg. Seit dem Bau der ersten Burganlage bis in die heutige Zeit sind über 850 Jahre vergangen. In der neuen Thementausstellung verdeutlichen entscheidende Bauphasen und bedeutende Ereignisse die wechselvolle Geschichte. Über 150 Exponate und 90 Abbildungen bilden den Kern der Präsentation. Darunter befinden sich Baumaterialien, Haustechnik, Mobiliar, Entwürfe, Lithografien und Fotografien, die u. a. die Entwicklung im Bauwesen, vergangene Stilepochen und den Komfort im Bereich der Haustechnik veranschaulichen.



Ein Ereignis, der verheerende Brand 1848, verlieh Schloss Waldenburg auf unrühmliche Art und Weise überregionale Bekanntheit. Was war in den Zeitungen darüber zu erfahren und wie erlebte die Fürstenfamilie die Erstürmung und Zerstörung Ihres Wohnsitzes? Fragen, die die Ausstellung nun beantworten kann. Später, um 1914, konnte sich Schloss Waldenburg rühmen, eines der modernsten Fürstenschlösser Deutschlands zu sein. Wie das möglich war, zeigt die Vielzahl an technischen Errungenschaften, die zum Teil noch heute als außergewöhnlich gelten wie die Back-, Brat-, Grill und Warmhaltemaschine. Die im Untergeschoss befindliche Ausstellung hält noch weitere unbekannte Details und Informationen bereit, die man nicht erwartet. Die Besucher sind eingeladen auf Entdeckungsreise zu gehen und weitere Neuheiten zu erleben.

Glückwünsche AN DIE JUBILARE

Geburtstage
sind die Tage,
an denen man das was war,
betrachtet, das was ist, bewertet
und das was sein wird, voller
guter Hoffnung erwartet.

Samuel Butler

Die Bürgermeisterin Ines Liebald gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Neukirchen, Dänkritz und Lauterbach ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch
auch den Ehepaaren,
welche ein Ehejubiläum
feiern. Mögen Ihnen noch
viele gemeinsame,
glückliche und
gesunde Jahre
beschieden sein.

© Rosel Eckstein, Pixelio.de